

Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer

Vom 28. November 1991, zuletzt geändert am 27. November 2001



§ 1 Kosten des Eintragungsverfahrens

(1) Für die Eintragung in die Architektenliste nach § 3 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 26. März 1991 wird eine Gebühr von 230,00 Euro erhoben. Die Gebühr für Antragsteller, die bereits in die Architektenliste einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt 128,00 Euro.

(2) Bei Eintragungen nach § 5 des Hamburgischen Architektengesetzes kann die Gebühr entsprechend dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache bis zum Doppelten der Gebühr nach Absatz 1 betragen.

(3) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

§ 2 Kosten, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 223 Seite 15) anfallen

(1) Für die Aufnahme in das Verzeichnis nach § 8 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes und die nach dieser Vorschrift auszustellenden Bescheinigungen wird eine Gebühr von 205,00 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

§ 3 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1975 – Bundesgesetzblatt I Seite 3049, zuletzt geändert am 17. Dezember 1990 – Bundesgesetzblatt I Seiten 2847, 2857) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 102,00 Euro.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest. Er bestimmt, welche Partei gebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.

(4) Die Gebühr wird mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 4 Kosten des Ehrenverfahrens

(1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Architektenkammer nach Absatz 3 zusammen.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 256,00 Euro und höchstens 511,00 Euro. Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

(3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Zu den Auslagen gehören außerdem die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ehrenausschusses (§ 18 Absatz 5 des Hamburgischen Architektengesetzes).

(4) Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 13 Absatz 4 des Hamburgischen Architektengesetzes erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts des Beschuldigten auf seine Eintragung in die Architektenliste (§ 14 Absatz 2 der Ehrenordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 26. November 1970 – Amtlicher Anzeiger 1971 Seite 1176) eingestellt wird. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische Architektenkammer keine Gebühren und Auslagen nach Absatz 2 und 3.

(5) Stellt ein Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer den Antrag, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen (§ 8 Absatz 3 der Ehrenordnung der Hamburgischen Architektenkammer), so hat er bei Rücknahme seines Antrags die bis dahin entstandenen und die durch die Rücknahme eventuell entstehenden Kosten zu tragen.

(6) Die Kosten werden mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 5 Kosten der ordentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

(1) Für die Bestellung oder Vereidigung von Sachverständigen nach der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 12. Januar 1977 (Amtlicher Anzeiger Seite 1085) für ein Sachgebiet wird eine Gebühr in Höhe von 230,00 Euro erhoben.

(2) Diese Gebühr erhöht sich um jeweils 51,00 Euro für jedes weitere Sachgebiet, für das die Bestellung oder Vereidigung erfolgt.

(3) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

§ 6 Beitreibung

Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.